

**Richtlinie des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über eine Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister und über das Meldeverfahren**

vom 31. März 2008

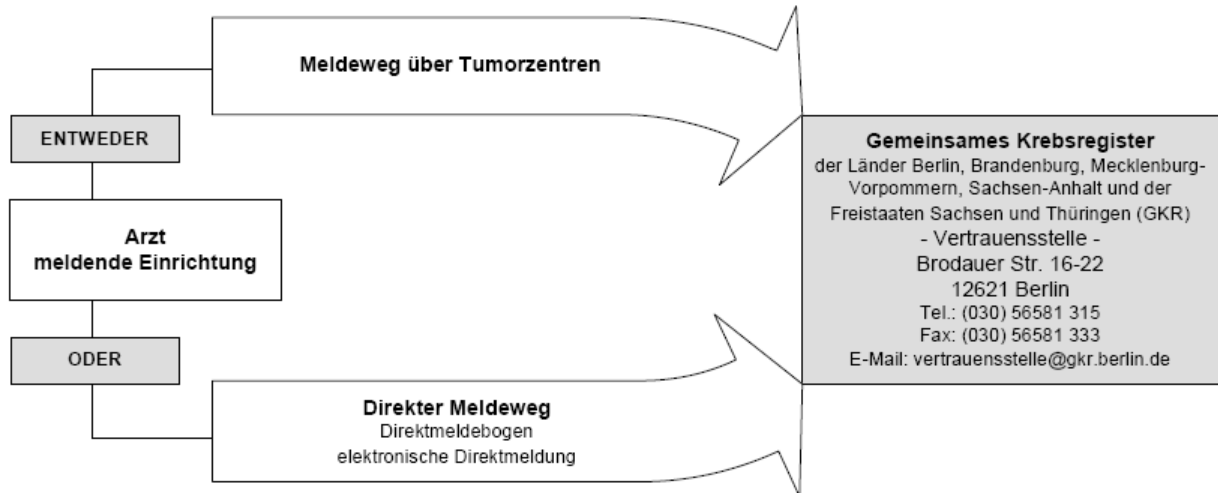


Gemäß § 3 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 20./24. November 1997, geändert durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen vom 14. März, 4. April, 25. April, 22. Mai, 13. Juni und 26. Juni 2006, hat der Verwaltungsausschuss des Gemeinsamen Krebsregisters am 31. März 2008 die folgende Richtlinie beschlossen:

1. Eine Aufwandsentschädigung wird gemäß § 3 Abs. 4 des Krebsregistergesetzes gezahlt für Meldungen von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie gutartigen Neubildungen des Zentralnervensystems.
2. Die Aufwandsentschädigung für die Meldungen wird wie folgt festgelegt:
  - 2.1 Für vollständige Meldungen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beim Gemeinsamen Krebsregister eingehen, wird eine Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen gezahlt:

a) Elektronische Meldung über Tumorzentren	pro Fall	6,50 €
b) Elektronische Direktmeldungen	pro Fall	4,00 €
c) Direktmeldungen per GKR-Meldebogen		3,00 €
  - 2.2 Der Satz für die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.1 Buchstabe a) enthält sämtliche Einzelsätze für Meldungen, die an das Tumorzentrum erfolgt sind.
  - 2.3 Bei multiplen Basaliomen eines Patienten wird nur für die Meldung des ersten Basalioms eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
  - 2.4 Keine Aufwandsentschädigung wird gezahlt für:
    - a) Meldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Primärerkrankungen (ausgenommen Metastasen bei unbekanntem Primärtumor),
    - b) Behandlungsmeldungen von Metastasen und Rezidiven,
    - c) weitere Verlaufsmeldungen zu bereits gemeldeten Primärerkrankungen (z.B. Kontroll- oder Nachsorgemeldungen),
    - d) unzulässige und unleserliche Meldebogen
    - e) Meldungen mit einem über fünf Jahre zurückliegenden Diagnosedatum
    - f) Mehrfachmeldungen derselben Krebserkrankung durch denselben Melder
  - 2.5 Porto- und Verwaltungskosten sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
3. Eine Aufwandsentschädigung wird nur für die Meldungen gezahlt, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen liegen.

4. Die Aufwandsentschädigung wird unter den folgenden weiteren Voraussetzungen gezahlt:
- 4.1 Die Meldung ist *entweder* über ein Tumorzentrum *oder* direkt an das Gemeinsame Krebsregister zu übermitteln. Als Meldeweg wird die Meldung über das regionale Tumorzentrum empfohlen.



- 4.2 Bei *direkter Meldung* ist der GKR-Meldebogen für Direktmelder in der jeweiligen aktualisierten Auflage zu verwenden. Elektronische Direktmeldungen sind nach vom Gemeinsamen Krebsregister vorgegebener Datenstruktur oder mittels des beim Gemeinsamen Krebsregister anzufordernden Programms zu übermitteln. Die Meldungen sind an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu senden.
- 4.2.1 Direkten Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister ist aus haushaltstechnischen Gründen stets eine Anforderung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung beizulegen (Anlage).
- 4.2.2 Es können mehrere Meldebogen mit einer zusammenfassenden Anforderung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung in einem Brief übersandt werden.
- 4.3 Bei *Meldungen über ein Tumorzentrum* können die entsprechenden Ansprechpartner beim Gemeinsamen Krebsregister erfragt werden.
- 4.3.1 Meldeunterlagen sind über das Tumorzentrum zu beziehen.
- 4.3.2 Die Tumorzentren, die im Auftrag von Ärzten oder Zahnärzten Meldungen an die Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters übermitteln (vgl. § 3 Abs. 1 des Krebsregistergesetzes), übernehmen auch die Weiterleitung der entsprechenden Aufwandsentschädigung an die Ärzte und Zahnärzte.
5. Diese Richtlinie tritt am 01. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über eine Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Gemeinsame Krebsregister (GKR) vom 01. Juli 2004 außer Kraft.